



Best choice.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines

- 1.1 Der Vertrag zwischen Bystronic Austria GmbH („Bystronic“) und dem Kunden von Bystronic („Besteller“) ist mit dem Empfang der schriftlichen Bestätigung von Bystronic, dass sie die Bestellung annimmt (Auftragsbestätigung), abgeschlossen.
- 1.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind verbindlich, wenn sie im Angebot oder in der Auftragsbestätigung als anwendbar erklärt werden.
- 1.3 Anderslautende Bedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, soweit sie von Bystronic ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.

2. Umfang der Lieferungen und Leistungen

Die Lieferungen und Leistungen von Bystronic sind in der Auftragsbestätigung einschliesslich allfälliger Beilagen zu dieser abschliessend aufgeführt.

3. Pläne und technische Unterlagen

- 3.1 Prospekte und Kataloge sind ohne anderweitige Vereinbarung nicht verbindlich. Angaben in technischen Unterlagen sind nur insoweit verbindlich, als sie ausdrücklich zugesichert sind.
- 3.2 Bystronic behält sich alle Rechte an den ausgehändigten Plänen und technischen Unterlagen vor. Der Besteller anerkennt diese Rechte und wird die Unterlagen nicht ohne vorgängige schriftliche Ermächtigung von Bystronic ganz oder teilweise Dritten zugänglich machen oder ausserhalb des Zwecks verwenden, zu denen sie ihm übergeben worden sind.

4. Vorschriften und Schutzvorrichtungen

- 4.1 Der Besteller hat Bystronic spätestens mit der Bestellung auf Vorschriften und Normen aufmerksam zu machen, die sich auf die Ausführung der Lieferungen und Leistungen, den Betrieb sowie auf die Krankheits- und Unfallverhütung beziehen.
- 4.2 Mangels anderweitiger Vereinbarung entsprechen die Lieferungen und Leistungen den Vorschriften und Normen am Sitz des Bestellers, auf welche dieser Bystronic gemäss Ziffer 4.1 hingewiesen hat. Zusätzliche oder andere Schutzvorrichtungen werden insoweit mitgeliefert, als dies ausdrücklich vereinbart ist.
- 4.3 Der Besteller wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass aus Gründen der Sicherheit und Qualitätssicherung jegliche Änderungen und Montage- und Demontearbeiten an Komponenten sowie jegliche Reparatur- und Unterhaltsarbeiten an den von Bystronic gelieferten Maschinen und Systemen entweder durch Personal von Bystronic (einschliesslich Personal verbundener Unternehmen)

oder durch ausdrücklich von Bystronic autorisierte Drittparteien ausgeführt werden müssen.

5. Preise

- 5.1 Alle Preise verstehen sich netto ab Herstellerwerk von Bystronic, ohne Verpackung, in Euro, zuzüglich gegebenenfalls zu berechnender Mehrwertsteuer. Sämtliche Nebenkosten (z.B. für Fracht, Versicherung, Ausfuhr-, Durchfuhr-, Einfuhr- und andere Bewilligungen sowie Beurkundung) gehen zu Lasten des Bestellers.
- 5.2 Der Besteller hat alle Arten von Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen zu tragen, die im Zusammenhang mit dem Vertrag erhoben werden oder sie gegen entsprechenden Nachweis Bystronic zurückzuerstatten, falls diese hierfür leistungspflichtig geworden ist.

6. Zahlungsbedingungen

- 6.1 Nach Abschluss des Vertrages stellt Bystronic dem Besteller eine Rechnung über den ganzen Kaufpreis der Lieferungen und Leistungen aus, welche mangels anderweitiger Vereinbarung in folgenden Raten und Fristen zu bezahlen ist:
 - 30% Anzahlung fällig bei Auftragsbestätigung, zahlbar bei Rechnungseingang innerhalb 10 Tagen ab Rechnungsdatum
 - 60% bei Anzeige der Lieferbereitschaft, zahlbar bei Rechnungseingang – vor Auslieferung
 - 10% nach Anlieferung, zahlbar bei Übergabe jedoch nicht später als innerhalb 30 Tagen ab Liefer- und Rechnungsdatum

Alle Letter of Credits oder Bankgarantien, welche in Verbindung mit den Zahlungen des Kaufpreises stehen, müssen innerhalb 10 Tagen an Bystronic entsprechend Artikel 1.1 übermittelt sein.

- 6.2 Für Ersatzteile, Serviceeinsätze sowie übrige Leistungen, die nicht im Zusammenhang mit der Lieferung einer Maschine erfolgen, beträgt die Zahlungsfrist 30 Tage ab Rechnungsdatum.
- 6.3 Die Zahlungen sind vom Besteller entsprechend den vereinbarten Zahlungsbedingungen am Domizil von Bystronic ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen zu leisten.
- 6.4 Wenn die Anzahlung nicht vertragsgemäss geleistet wird oder der Besteller die in Ziffer 6.1 genannten Zahlungsbedingungen nicht einhält, ist Bystronic berechtigt, am Vertrag festzuhalten oder vom Vertrag zurückzutreten und in beiden Fällen Schadenersatz zu verlangen.

6.5 Hält der Besteller die vereinbarten Zahlungsfristen nicht ein, so hat er ohne Mahnung vom Zeitpunkt der Fälligkeit an einen Zins zu entrichten, der sich nach den am Domizil von Bystronic üblichen Zinsverhältnissen richtet, jedoch mindestens 4 % über dem jeweiligen 3-Monats EURIBOR liegt. Der Ersatz weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1 Der Kaufgegenstand bzw. die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und aller damit verbundenen Kosten und Spesen in unserem Eigentum. Im Fall des auch nur teilweisen Zahlungsverzuges sind wir berechtigt, die Ware auch ohne Zustimmung des Käufers abzuholen.

7.2 Der Besteller ist verpflichtet, bei Massnahmen, die zum Schutz des Eigentums von Bystronic erforderlich sind, mitzuwirken; insbesondere ermächtigt er Bystronic mit Abschluss des Vertrages, auf Kosten des Bestellers die Eintragung oder Vormerkungen des Eigentumsvorbehalts in öffentlichen Registern, Büchern oder dergleichen gemäss den betreffenden Landesgesetzen vorzunehmen und alle diesbezüglichen Formalitäten zu erfüllen.

7.3 Der Besteller wird die gelieferten Gegenstände auf seine Kosten während der Dauer des Eigentumsvorbehalts in Standhalten und zu Gunsten von Bystronic gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Risiken versichern. Er wird ferner alle Massnahmen treffen, damit der Eigentumsanspruch von Bystronic weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird.

7.4 Im Falle der Weiterveräußerung der Ware wird vereinbart, dass damit zugleich die Kaufpreisforderung an den Erstverkäufer abgetreten wird.

8. Lieferung und Lieferfrist

8.1 Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung FCA Herstellerwerk - Incoterms 2010.

8.2 Die Lieferfrist beginnt, sobald der Vertrag abgeschlossen ist, der Besteller sämtliche behördlichen Formalitäten (wie Einfuhr-, Ausfuhr-, Transit- und Zahlungsbewilligungen) eingeholt hat, die Anzahlung von 30% gemäss Ziffer 6.1 geleistet und die wesentlichen technischen Punkte bereinigt worden sind.

8.3 Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten durch den Besteller voraus.

8.4 Die Lieferfrist verlängert sich zumindest um den Zeitraum der verursachten Verzögerung:

- wenn Bystronic die Angaben, die für die Erfüllung des Vertrages benötigt werden, nicht rechtzeitig erhält, oder wenn sie der Besteller nachträglich abändert und damit eine Verzögerung der Lieferungen oder Leistungen verursacht;
- wenn Hindernisse auftreten, die Bystronic trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet, ob sie bei ihr, beim Besteller oder bei einem Dritten entstehen, wie z.B. Epidemien, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der nötigen Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikate, Ausschusswerden von wichtigen Werkstücken, behördliche Massnahmen oder Unterlassungen, Naturereignisse, oder
- wenn der Besteller oder Dritte mit den von ihnen auszuführenden Arbeiten im Rückstand oder mit der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten in Verzug

sind, insbesondere wenn der Besteller die Zahlungsbedingungen nicht einhält.

8.5 Bei verspäteter Lieferung ist der Besteller verpflichtet, Bystronic schriftlich eine angemessene Nachfrist anzusetzen. Wird diese Nachfrist aus Gründen, die Bystronic zu vertreten hat, nicht eingehalten, ist der Besteller berechtigt, die Annahme des verspäteten Teils der Lieferung zu verweigern. Ist ihm eine Teilannahme wirtschaftlich unzumutbar, so ist er berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und bereits geleistete Zahlungen gegen Rückgabe erfolgter Lieferungen zurückzufordern. Ist statt einer Lieferfrist ein bestimmter Termin vereinbart, ist dieser gleichbedeutend mit dem letzten Tag einer Lieferfrist und die vorstehenden Bestimmungen sind analog anwendbar.

8.6 Wegen Verspätung der Lieferungen und Leistungen hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche ausser den in dieser Ziffer ausdrücklich genannten. Diese Einschränkung gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder krass, grobe Fahrlässigkeit von Bystronic, jedoch gilt sie auch für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonen.

9. Übergang von Nutzen und Gefahr

9.1 Nutzen und Gefahr gehen spätestens mit der Übergabe der Lieferungen und Leistungen an den Frachtführer oder eine andere vom Besteller benannte Person auf den Besteller über.

9.2 Wird der Versand auf Begehren des Bestellers oder aus sonstigen Gründen, die Bystronic nicht zu vertreten hat, verzögert, gilt die Lieferung mit Bereitstellung der Ware als erfolgt und die Gefahr geht im ursprünglich für die Liefergegenstände vorgesehenen Zeitpunkt gemäss Ziffer 9.1 auf den Besteller über. Von diesem Zeitpunkt an werden die Liefergegenstände auf Rechnung und Gefahr des Bestellers gelagert und versichert.

10. Versand, Transport und Versicherung

Der Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Beanstandungen im Zusammenhang mit dem Versand oder Transport sind vom Besteller bei Erhalt der Liefergegenstände oder der Frachtdokumente unverzüglich an den letzten Frachtführer zu richten. Die Versicherung gegen Schäden irgendwelcher Art obliegt dem Besteller.

11. Montage

11.1 Gehört die Montage zum Leistungsumfang, so stellt Bystronic die erforderlichen Monteure zu den im Zeitpunkt der Arbeitsausführung gültigen Ansätzen aufgrund einer rechtzeitig zu treffenden separaten Vereinbarung über die Montage zur Verfügung.

11.2 Berechnet werden die Arbeits-, Reise- und Wartezeit, die Auslagen der Hin- und Rückreise, Verpflegung und Unterkunft sowie die Transportkosten für das Werkzeug.

11.3 Der Besteller stellt die zur Durchführung der Montagearbeiten erforderlichen Hilfskräfte unentgeltlich zur Verfügung.

12. Prüfung und Abnahme der Lieferungen und Leistungen

12.1 Der Besteller hat die Lieferungen und Leistungen innert angemessener Frist zu prüfen und Bystronic eventuelle Mängel unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Unterlässt er dies, gelten die Lieferungen und Leistungen als genehmigt und angenommen.

12.2 Bystronic hat die ihr gemäss Ziffer 12.1 mitgeteilten Mängel so ehest möglich zu beheben und der

Besteller hat ihr hierzu Gelegenheit zu geben. Nach der Mängelbehebung findet auf Begehren des Bestellers oder von Bystronic eine Abnahmeprüfung gemäss Ziffer 12.3 statt.

12.3 Die Durchführung einer Abnahmeprüfung sowie die Festlegung der dafür geltenden Bedingungen bedürfen (vorbehältlich der Ziffer 12.2) einer besonderen Vereinbarung. Vorbehältlich anderweitiger Abrede gilt Folgendes:

- Bystronic hat den Besteller so rechtzeitig von der Durchführung der Abnahmeprüfung zu verständigen, dass dieser oder sein Vertreter daran teilnehmen kann.
- Über die Abnahme wird ein Protokoll erstellt, das im Beisein vom Besteller und von Bystronic oder von ihren Vertretern zu unterzeichnen ist. Darin wird festgehalten, dass die Abnahme erfolgt ist oder dass sie nur unter Vorbehalt erfolgte oder dass der Besteller die Abnahme verweigert. In den beiden letzteren Fällen sind die geltend gemachten Mängel einzeln in das Protokoll aufzunehmen.
- Wegen geringfügiger Mängel, insbesondere solcher, die die Funktionstüchtigkeit der Lieferungen und Leistungen nicht wesentlich beeinträchtigen, darf der Besteller die Abnahme und die Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls nicht verweigern. Solche Mängel sind von Bystronic unverzüglich zu beheben.
- Bei erheblicher Abweichung vom Vertrag oder schwerwiegenden Mängeln hat der Besteller Bystronic Gelegenheit zu geben, diese innert einer angemessenen Nachfrist zu beheben. Alsdann findet eine weitere Abnahmeprüfung statt.
- Zeigen sich bei dieser wiederum erhebliche Abweichungen vom Vertrag oder schwerwiegende Mängel, kann der Besteller eine entsprechende Preisminderung verlangen. Sind jedoch die bei dieser Prüfung zu Tage tretenden Mängel oder Abweichungen derart schwerwiegend, dass sie nicht innert angemessener Frist behoben werden können und die Lieferungen und Leistungen zum bekanntgegebenen Zweck nicht oder nur in erheblich vermindertem Masse brauchbar sind, hat der Besteller das Recht, die Annahme des mangelhaften Teils zu verweigern oder, wenn ihm eine Teilannahme wirtschaftlich unzumutbar ist, vom Vertrag zurückzutreten. Bystronic kann nur dazu verpflichtet werden, die Beträge zurückzuerstatten, die ihr für die vom Rücktritt betroffenen Teile bezahlt worden sind.

12.4 Die Abnahme gilt auch dann als erfolgt,

- wenn die Abnahmeprüfung aus Gründen, die Bystronic nicht zu vertreten hat, am vorgesehenen Termin nicht durchgeführt werden kann,
- wenn der Besteller die Annahme verweigert, ohne dazu berechtigt zu sein,
- wenn der Besteller sich weigert, ein gemäss Ziffer 12.3 aufgesetztes Abnahmeprotokoll zu unterzeichnen oder
- sobald der Besteller die Lieferungen oder Leistungen von Bystronic nutzt.

12.5 Wegen Mängeln irgendwelcher Art an Lieferungen oder Leistungen hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche ausser den in Ziffer 12.3 sowie Ziffer 13 (Gewährleistung, Haftung für Mängel) ausdrücklich genannten.

13. Gewährleistung, Haftung für Mängel

13.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate oder maximal 2000 Betriebsstunden, wobei das zuerst erreichte Limit massgebend ist.

13.2 Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Lieferung gemäss Ziffer 8.1 oder mit der eventuell vereinbarten Abnahme der Lieferungen und Leistungen oder, soweit Bystronic auch die Montage übernommen hat, mit deren Beendigung. Werden Versand, Abnahme oder Montage aus Gründen verzögert, die Bystronic nicht zu vertreten hat, endet die Gewährleistungsfrist spätestens 15 Monate nach Meldung der Versand- bzw. Verschiffungsbereitschaft.

13.3 Für ersetzte oder reparierte Teile beginnt die Gewährleistungsfrist ausschließlich für diese Teile neu zu laufen und dauert 6 Monate ab Ersatz bzw. Abschluss der Reparatur, höchstens aber bis zum Ablauf einer Frist, die das Doppelte der Gewährleistungsfrist gemäss Ziffer 13.1 beträgt.

13.4 Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn der Besteller oder Dritte gemäss Ziffer 4.3 Änderungen, Montage- oder Demontearbeiten oder Reparaturen vornehmen oder wenn der Besteller, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten Massnahmen zur Schadensminderung trifft und Bystronic Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben. Die Gewährleistung erlischt ebenfalls vorzeitig, wenn der Besteller Ersatzteile oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Bystronic-Spezifikationen entsprechen.

13.5 Bystronic verpflichtet sich, auf schriftliche Aufforderung des Bestellers alle Teile der Liefergegenstände von Bystronic, die nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist schadhaft oder unbrauchbar werden, so rasch als möglich nach Wahl von Bystronic entweder auszubessern oder zu ersetzen. Ersetzte Teile werden Eigentum von Bystronic. Bystronic trägt die in ihrem Werk anfallenden Kosten der Nachbesserung.

13.6 Zugesicherte Eigenschaften sind nur jene, die in der Auftragsbestätigung oder in den Spezifikationen ausdrücklich als solche bezeichnet werden und sind in keinem Falle als Garantie im Sinne von § 88a (ABGB) zu verstehen. Die Zusicherung gilt längstens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist. Ist eine Abnahmeprüfung vereinbart, gilt die Zusicherung als erfüllt, wenn der Nachweis der betreffenden Eigenschaften anlässlich dieser Prüfung erbracht worden ist. Sind die zugesicherten Eigenschaften nicht oder nur teilweise erfüllt, hat der Besteller zunächst Anspruch auf Nachbesserung durch Bystronic. Hierzu hat der Besteller Bystronic die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Gelingt die Nachbesserung nicht oder nur teilweise, hat der Besteller Anspruch auf angemessene Herabsetzung des Preises. Ist der Mangel derart schwerwiegend, dass er nicht innert angemessener Frist behoben werden kann, und sind die Liefergegenstände zum bekannt gegebenen Zweck nicht oder nur in erheblich vermindertem Masse brauchbar, hat der Besteller das Recht, die Annahme des mangelhaften Teils zu verweigern oder, wenn ihm eine Teilannahme wirtschaftlich unzumutbar ist, vom Vertrag zurückzutreten. Bystronic kann nur dazu verpflichtet werden, die Beträge zurückzuerstatten, die ihr für die vom Rücktritt betroffenen Teile bezahlt worden sind.

13.7 Von der Gewährleistung und Haftung von Bystronic ausgeschlossen sind Schäden, die nicht nachweisbar

infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung entstanden sind, z.B. infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Bedienung oder Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer oder elektrolytischer Einflüsse sowie infolge anderer Gründe, die Bystronic nicht zu vertreten hat. Der Ausschluss der Gewährleistung und Haftung gilt insbesondere auch, falls Änderungen und Montage- oder Demontearbeiten an Komponenten sowie jegliche Reparatur- oder Unterhaltsarbeiten an Maschinen und Systemen nicht durch Personal von Bystronic (einschliesslich Personal verbundener Unternehmen) oder durch ausdrücklich von Bystronic autorisierte Drittparteien ausgeführt wurden. .

13.8 Wegen Mängel in Material, Konstruktion oder Ausführung sowie wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche ausser den in den Ziffern 13.1 bis 13.7 ausdrücklich genannten.

13.9 Für Ansprüche des Bestellers wegen mangelhafter Beratung und dergleichen oder wegen Verletzung irgendwelcher Nebenpflichten haftet Bystronic nur bei rechtswidriger Absicht oder krass, grober Fahrlässigkeit.

14. Nichterfüllung, Schlechterfüllung

14.1 In allen in diesen Bedingungen nicht ausdrücklich geregelten Fällen der Schlecht- oder Nichterfüllung, insbesondere wenn Bystronic die Ausführung der Lieferungen und Leistungen grundlos derart spät beginnt, dass die rechtzeitige Vollendung nicht mehr vorauszusehen ist, eine dem Verschulden von Bystronic zuzuschreibende vertragswidrige Ausführung bestimmt vorauszusehen ist oder Lieferungen oder Leistungen durch Verschulden von Bystronic vertragswidrig ausgeführt worden sind, ist der Besteller befugt, für die betroffenen Lieferungen oder Leistungen Bystronic unter Androhung des Rücktrittes für den Unterlassungsfall eine angemessene Nachfrist zu setzen. Verstreicht diese Nachfrist infolge Verschuldens von Bystronic unbenutzt, kann der Besteller hinsichtlich der Lieferungen oder Leistungen, die vertragswidrig ausgeführt worden sind oder deren vertragswidrige Ausführung bestimmt vorauszusehen ist, vom Vertrag zurücktreten und den darauf entfallenden Anteil bereits geleisteter Zahlungen zurückfordern.

14.2 In einem solchen Fall gelten hinsichtlich eines eventuellen Schadenersatzanspruches des Bestellers und des Ausschlusses weiterer Haftung die Bestimmungen von Ziffer 16 (Ausschluss weiterer Haftungen von Bystronic), und der Schadenersatzanspruch ist begrenzt auf 10 % des Vertragspreises der Lieferungen und Leistungen, für welche der Rücktritt erfolgt.

15. Vertragsauflösung durch Bystronic

15.1 Sofern unvorhergesehene Ereignisse die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferungen oder Leistungen erheblich verändern oder auf die Arbeiten von Bystronic erheblich einwirken, sowie im Fall nachträglicher Unmöglichkeit der Ausführung, wird der Vertrag angemessen angepasst.

15.2 Soweit dies wirtschaftlich für Bystronic nicht vertretbar ist, steht Bystronic das Recht zur Kündigungsmöglichkeit des Vertrages aus wirtschaftlicher Sicht oder der betroffenen Vertragsteile zu.

15.3 Will Bystronic von der Vertragsauflösung Gebrauch machen, hat sie dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart worden ist.

15.4 Im Falle der Vertragsauflösung hat Bystronic Anspruch auf Vergütung der bereits erbrachten Lieferungen und Leistungen. Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen einer solchen Vertragsauflösung sind ausgeschlossen.

16. Ausschluss weiterer Haftungen von Bystronic

16.1 Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Bestellers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind in diesen Bedingungen abschliessend geregelt. Insbesondere sind alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrages oder Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen.

16.2 In keinem Fall bestehen Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie namentlich Produktionsausfälle, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Bystronic, jedoch gilt er auch für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonen.

16.3 Im Übrigen gilt dieser Haftungsausschluss nicht, soweit ihm zwingendes Recht entgegensteht.

17. Rückgriffsrecht von Bystronic

Werden durch Handlungen oder Unterlassungen des Bestellers oder seiner Hilfspersonen Personen verletzt oder Sachen Dritter beschädigt und wird aus diesem Grund Bystronic in Anspruch genommen, steht dieser ein Rückgriffsrecht auf den Besteller zu.

18. Gerichtsstand, anwendbares Recht

18.1 Ausschliesslicher Gerichtsstand für den Besteller und Bystronic ist der Ort des Sitzes von Bystronic. Bystronic ist jedoch berechtigt, den Besteller an dessen Sitz zu belangen.

18.2 Das Rechtsverhältnis untersteht dem materiellen österreichischen Recht unter Ausschluss jeglicher kollisionsrechtlicher Regelungen sowie des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf.

19. Änderungen und salvatorische Klausel

19.1 Änderungen dieser Allgemeinen Lieferbedingungen sowie des zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrages müssen schriftlich erfolgen.

19.2 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Lieferbedingungen oder des zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrages teilweise oder vollständig unwirksam, nichtig oder in sonstiger Weise nicht durchsetzbar sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. In einem solchen Fall werden die Parteien diese Bestimmung durch eine neue, ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommenen Bestimmung ersetzen.

Bystronic Austria GmbH

Ausgabe: 17.01.2017